



**Einreicher:** Fraktion Die Andere

öffentlich

**Betreff:**  
**Baumfällungen in Parks der Schlösserstiftung**

Erstellungsdatum	15.01.2014
Eingang 922:	20.01.2014
weitergeleitet an das Büro OBM:	20.01.2014
Termin der Beantwortung:	04.02.2014

**Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:**

Die Anfrage dient der Kontrolle der Verwaltung, insbesondere soll die Umsetzung der städtischen Baumschutzverordnung und der sparsame Umgang mit Haushaltsmitteln geprüft werden.

Im April 2006 schloss der Oberbürgermeister mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab. Die SPSG wird dadurch von der städtischen Baumschutzverordnung befreit und kann Baumfällungen in weiten Teilen der Parkanlagen ohne Genehmigung durchführen.

Da die Stiftung sich in ihren Entscheidungen vorrangig von denkmalpflegerischen Aspekten leiten lässt, kommen bei den Entscheidungen über Baumfällungen u.E. naturschutzfachliche Argumente oft zu kurz. Außerdem entstehen der Stadt Potsdam erhebliche finanzielle Einbußen dadurch, dass für Baumfällungen keine Genehmigungen beantragt werden müssen und daher auch keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.

Ein solches Entgegenkommen der Stadt ist kaum noch zu rechtfertigen. Die SPSG zeigt ihrerseits wenig Bereitschaft, gesamtstädtische Interessen zu berücksichtigen. Außerdem verbietet die Haushaltslage der Stadt auf Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen zu verzichten.

Da die geschlossene Vereinbarung am 31.12.2016 endet und laut Vertrag über eine Verlängerung der Vereinbarung rechtzeitig verhandelt werden soll, fragen wir den Oberbürgermeister:

1. Beabsichtigt der Oberbürgermeister eine Verlängerung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der SPSG?
2. Soll die Ausnahme von der Baumschutzverordnung weiterhin erteilt werden?
3. Wie viele Baumfällungen ohne Fällgenehmigung wurden seit Bestehen der Vereinbarung durch die SPSG in welchen Parks vorgenommen?

4. Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind erforderlich, um einen Baumverlust dieser Größenordnung zu kompensieren bzw. welche Kosten müssen dafür aufgewendet werden?

Anlage:  
Antwort der Verwaltung



Geschäftsbereich/FB: 4/44  
Bearbeiter: Frau Nieke Telefon: 3768

Erstellungsdatum:	15.01.2014
Eingang 922:	11.02.14
Termin:	04.02.14

Beantwortung der

Anfrage /  Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.: 14/SVV/0058  
Fragesteller/in: Fraktion Die Andere  
Betreff: **Baumfällungen in Parks der Schlösserstiftung**

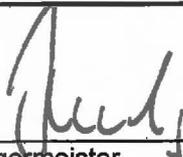
In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

- 1. Beabsichtigt der Oberbürgermeister eine Verlängerung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der SPSG?**
- 2. Soll die Ausnahme von der Baumschutzverordnung weiterhin erteilt werden?**

Der Bereich Umwelt und Natur beabsichtigt, die seit Februar 2003 geltende Potsdamer Baumschutzverordnung (P BaumSchVO) zu ändern. Der derzeitige Entwurf für eine Aktualisierung der P BaumSchVO sieht unter anderem vor, dass alle Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen nicht mehr dem Schutz der Baumschutzverordnung unterliegen sollen. (Der SVV soll der Entwurf in der 2. Jahreshälfte 2014 zur Kenntnis gegeben werden.) Sofern diese Regelung im Unterschutzstellungsverfahren bestätigt wird, wäre eine Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der SPSG bezüglich der Bäume nicht mehr erforderlich.

Für die anderen Schutzkategorien (Naturschutzgebiet; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; gesetzlicher Biotopschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) ist eine Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung möglich.

Fortsetzung siehe Rückseite

  
Oberbürgermeister

  
Beigeordnete/r

- 3. Wie viele Baumfällungen ohne Fällgenehmigung wurden seit Bestehen der Vereinbarung durch die SPSG in welchen Parks vorgenommen?**
- 4. Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind erforderlich, um einen Baumverlust dieser Größenordnung zu kompensieren bzw. welche Kosten müssen dafür aufgewendet werden?**

Seit In-Kraft-Treten (2006) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der „Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ und der Landeshauptstadt Potsdam über die Ausnahme von der Anwendung der Potsdamer Baumschutzverordnung für die Durchführung gartendenkmalpflegerischer Arbeiten sowie für Maßnahmen aus Verkehrssicherheitsgründen sind Baumfällungen durch die SPSG nur noch im Rahmen von Baumaßnahmen zu beantragen. In diesen Fällen werden auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt (siehe auch Beantwortung der DS 12/SVV/0857).

Gemäß der Regelung im § 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gibt die SPSG einen jährlichen Bericht über die realisierten denkmalpflegerischen Maßnahmen (inklusive Baumneupflanzungen) in den einzelnen Parkanlagen der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis. Zudem werden die im kommenden Jahr geplanten Maßnahmen (inklusive Baumfällungen) bei einer jährlichen gemeinsamen Begehung der Parkanlagen vorgestellt.

Konkrete Zahlen zu den erfolgten Baumfällungen und Ersatzpflanzungen liegen nicht vor; eine Kostenermittlung kann daher nicht erfolgen.